

DER BÜRGERBEAUFTRAGTE

DES FREISTAATS THÜRINGEN



Tätigkeitsbericht 2002

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Bemerkungen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten im Jahr 2002**
 - 1.1 Einleitung
 - 1.2 Sprechtag und Ortstermine
 - 1.3 Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags
 - 1.4 Zusammenarbeit mit den Bürgerbeauftragten anderer Bundesländer

- 2. Anliegenbearbeitung**
 - 2.1 Allgemeine Daten
 - 2.2 Bearbeitungsschwerpunkte
 - 2.3 Ausgewählte Einzelfälle
 - 2.3.1 Kommunale Angelegenheiten/Kommunalabgaben
 - 2.3.1.1 Straßenreinigungsgebühren auch für die Wintermonate?
 - 2.3.1.2 Ausstehende Gutschrift von Abwassergebühren
 - 2.3.1.3 Einmal Grundgebühren für die Abfallentsorgung von zwei Häusern?
 - 2.3.1.4 Kein Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung und trotzdem Abwassergebühren?
 - 2.3.1.5 Wem gehört die in Eigenleistung verlegte Abwasserleitung im öffentlichen Straßenraum?
 - 2.3.1.6 Keine Einsichtnahme in Berechnungsunterlagen von Straßenausbaubeiträgen?
 - 2.3.1.7 Welche Belastungen muss ein Anwohner durch eine öffentliche Baustelle erdulden?
 - 2.3.1.8 Müssen Straßenausbaubeiträge im Umlegungsverfahren berücksichtigt werden?
 - 2.3.1.9 Darf der Bürger auf Auskünfte von Behörden vertrauen?
 - 2.3.1.10 Gefährliche Blockade für Rettungsfahrzeuge
 - 2.3.2 Arbeit, Soziales, Gesundheit
 - 2.3.2.1 Die Wohnanschrift als Hindernis bei der Arbeitssuche?
 - 2.3.2.2 Wie gerecht kann Wiedergutmachung sein?

- 2.3.2.3 Arbeitslosengeld höher als Arbeitseinkommen?
- 2.3.2.4 Fördermittel für Existenzgründer wegen Behinderung unerreichbar?

- 2.3.3 Bauordnungs- und Bauplanungsrecht
 - 2.3.3.1 Die Einhaltung von Abstandsflächen bei einer Grenzbebauung
 - 2.3.3.2 Überbauung durch die Nachbarn und die Vorenthaltung eines Schornsteins
 - 2.3.3.3 Schaffung von Baurecht - eine alleinige Angelegenheit der Stadt?
 - 2.3.3.4 Bauen im Außenbereich
 - 2.3.3.5 Gefahr durch Baufähigkeit eines Nebengebäudes

- 2.3.4 Wirtschaft und Verkehr
 - 2.3.4.1 Muss ein Unfallverursacher auch in jedem Fall die Gutachterkosten bezahlen?

- 2.3.5 Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
 - 2.3.5.1 Wohnen am Marktplatz - besonders in den Sommermonaten oft eine laute Angelegenheit
 - 2.3.5.2 Wohnen neben einem Jugendclub
 - 2.3.5.3 Pflanzenkläranlage als Alternative zu einer vollbiologischen Kleinkläranlage?

- 2.3.6 Rechtspflege
 - 2.3.6.1 Schwierigkeiten bei der Außerkraftsetzung von Strafrechtsurteilen

- 2.3.7 Wissenschaft, Bildung und Kultur
 - 2.3.7.1 Schulnetzplanung - kann der Bürgerbeauftragte helfen?

- 2.3.8 Recht des öffentlichen Dienstes
 - 2.3.8.1 Chancengleichheit bei der Stellenausschreibung im öffentlichen Dienst

- 2.3.9 Sonstiges
 - 2.3.9.1 Zwei Jahre für eine Katasterabmarkung?

3. Zusammenfassung

1. Allgemeine Bemerkungen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten im Jahr 2002

1.1 Einleitung

Nach Abschluss seines zweiten Arbeitsjahres legt der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen gemäß § 7 des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes (ThürBüG) vom 25. Mai 2000 dem Landtag den Bericht über seine Tätigkeit im Jahre 2002 vor.

Neben den Bürgersprechstunden, auf die noch an anderer Stelle näher eingegangen wird, bot der Bürgerbeauftragte auch im Jahr 2002 interessierten Thüringerinnen und Thüringern weitere Möglichkeiten der Kontaktaufnahme an. So konnten die Hörerinnen und Hörer des Mitteldeutschen Rundfunks (mdr) am 30. Juni 2002 im Vormittagsprogramm in einer 2-stündigen Livesendung per Hörertelefon Anliegen und Beschwerden vorbringen. Gleichzeitig informierte der Bürgerbeauftragte in dieser Sendung über seine Befugnisse und darüber, wo die Grenzen seiner Befassungskompetenz liegen.

Auch am "Tag der offenen Tür" des Thüringer Landtags am 15. Juni 2002 war er mit einem eigenen Stand vertreten. Diese Gelegenheit nahmen zahlreiche Besucherinnen und Besucher wahr, um sich über die Funktion und Arbeitsweise des Bürgerbeauftragten unterrichten zu lassen und um Beschwerden vorzutragen. Das Gleiche geschah auch am Thüringentag, der vom 4. bis 6. September 2002 in Sonneberg stattfand. An allen drei Tagen bestand die Möglichkeit der persönlichen Kontaktaufnahme mit dem Bürgerbeauftragten, die die Sonneberger und ihre Gäste nutzten.

Wegen des großen Zuspruchs, den die bei einer Thüringer Tageszeitung im vergangenen Jahr durchgeführte Telefonsprechstunde hervorrief, wurde am 1. Oktober 2002 wiederum eine solche Sprechstunde - diesmal bei einer anderen Tageszeitung - veranstaltet. In ihrem Verlauf trugen ebenfalls eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern Anliegen und Beschwerden vor, denen nachzugehen war. Interviews, die während der Außensprechtage mit den Lokalredaktionen Thüringer Tageszeitungen stattfanden oder die lokalen Fernsehkanälen gegeben wurden, trugen ebenfalls dazu bei, dass breite Kreise der Bevölkerung über die Möglichkeiten, die das Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz ihnen bietet, Kenntnis erlangten.

All das spiegelt sich letztendlich in der deutlich gestiegenen Anzahl der im Jahr 2002 an den Bürgerbeauftragten herangetragenen Anliegen wider.

Die Zusammenarbeit mit den Thüringer Ministerien und deren nachgeordneten Behörden sowie den Kreis- und Stadt-/Gemeindeverwaltungen war in aller Regel von Kooperationsbereitschaft gekennzeichnet.

Bei der Vorbereitung der Außensprechtage haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Büros der Landräte und Oberbürgermeister und die der Pressestellen in den Landratsämtern bzw. Rathäusern der Kreisfreien Städte die Arbeit des Bürgerbeauftragten in dankenswerter Weise unterstützt.

1.2 Sprechtage und Ortstermine

Wesentliches Arbeitsfeld des Bürgerbeauftragten sind seine Sprechtage in Thüringens Landratsämtern und Rathäusern Kreisfreier Städte sowie an seinem Amtssitz in der Landeshauptstadt. In Landratsämtern und Kreisfreien Städten fanden im Berichtszeitraum insgesamt 25 Außensprechtage statt (siehe Tabelle 1). In Erfurt selbst führte der Bürgerbeauftragte 34 Sprechtage durch.

Tabelle 1: Außensprechtage 2002

	Landratsamt / Kreisfreie Stadt	Datum
1.	Stadtverwaltung Jena	15.01.2002
2.	Landratsamt Wartburgkreis	22.01.2002
3.	Stadtverwaltung Jena	28.01.2002
4.	Landratsamt Nordhausen	05.02.2002
5.	Landratsamt Saale-Orla-Kreis	19.02.2002
6.	Landratsamt Altenburger Land	05.03.2002
7.	Landratsamt Hildburghausen	12.03.2002
8.	Landratsamt Eichsfeld	26.03.2002
9.	Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt	09.04.2002
10.	Landratsamt Sonneberg	16.04.2002
11.	Stadtverwaltung Gera	07.05.2002
12.	Stadtverwaltung Eisenach	14.05.2002
13.	Landratsamt Kyffhäuserkreis	04.06.2002
14.	Landratsamt Schmalkalden-Meiningen	18.06.2002
15.	Landratsamt Greiz	25.06.2002
16.	Stadtverwaltung Suhl	16.07.2002
17.	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis	23.07.2002
18.	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis	06.08.2002
19.	Landratsamt Weimarer Land	13.08.2002
20.	Landratsamt Wartburgkreis	17.09.2002
21.	Stadtverwaltung Jena	08.10.2002
22.	Landratsamt Gotha	22.10.2002
23.	Landratsamt Sömmerda	05.11.2002
24.	Stadtverwaltung Weimar	19.11.2002
25.	Landratsamt Ilm-Kreis	03.12.2002

Auch im zweiten Arbeitsjahr bestätigte sich, dass die Präsenz des Bürgerbeauftragten vor Ort und die Anhörung der beteiligten Konfliktparteien helfen, Missverständnisse aufzuklären, gegenseitiges Verstehen zu fördern und einvernehmliche Lösungen zu finden. Daher fanden neben den Sprechtagen 32

Ortstermine - im Vorjahr waren es 24 - statt, bei denen der Bürgerbeauftragte die Konfliktparteien zusammenführte, um zwischen ihnen zu vermitteln.

Bei diesen Ortsterminen informierte sich der Bürgerbeauftragte über Details von Anliegen und vermittelte zwischen Behörden und Beschwerdeführern.

1.3 Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags

Der Bürgerbeauftragte unterstützt gemäß § 1 Abs. 3 ThürBüG den Petitionsausschuss des Landtags bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und berichtete diesem nach § 6 Abs. 1 ThürBüG monatlich schriftlich über die ihm zugegangenen und durch ihn bearbeiteten Anliegen.

Entsprechend § 5 Abs. 1 ThürBüG leitete der Bürgerbeauftragte dem Petitionsausschuss 25 Anliegen zu, der in den übergebenen Fällen zu **keinen** von den Stellungnahmen des Bürgerbeauftragten abweichenden Entscheidungen kam.

Der Bürgerbeauftragte nahm gemäß § 6 Abs. 2 ThürBüG an den zwölf Sitzungen des Petitionsausschusses teil. Um Überschneidungen mit den auswärtigen Sprechstunden des Petitionsausschusses zu vermeiden, übermittelt der Bürgerbeauftragte rechtzeitig seine vorgesehenen Außensprechtage - im Regelfall jeweils vor Beginn des I. und III. Quartals - dem Petitionsausschuss.

1.4 Zusammenarbeit mit den Bürgerbeauftragten der anderen Bundesländer

Vom 9. bis 11. Juni 2002 trafen sich die Bürgerbeauftragten von Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen zu ihrer jährlichen Arbeitstagung, die 2002 in Schwerin stattfand. Die Tagesordnung des Treffens umfasste die Themen

- Zuwanderungsgesetz
- Zusammenarbeit mit anderen Beauftragten
- Petitionen und kommunale Selbstverwaltung
- Petitionsverfahren bei laufenden Widerspruchsverfahren
- Öffentlichkeitsarbeit der Bürgerbeauftragten und
- Eingaben zu Windkraftanlagen.

2. Anliegenbearbeitung

2.1 Allgemeine Daten

Im Berichtszeitraum sind dem Bürgerbeauftragten insgesamt 708 Bürgeranliegen zugeleitet worden. In dieser Zahl sind die ca. 200 Anfragen und Auskunftersuchen, die sofort und ohne Anlegen eines Vorganges geklärt werden konnten, nicht enthalten.

Von den 708 Anliegen erreichten den Bürgerbeauftragten

- 289 auf schriftlichem Wege und
- 419 wurden mündlich vorgetragen.

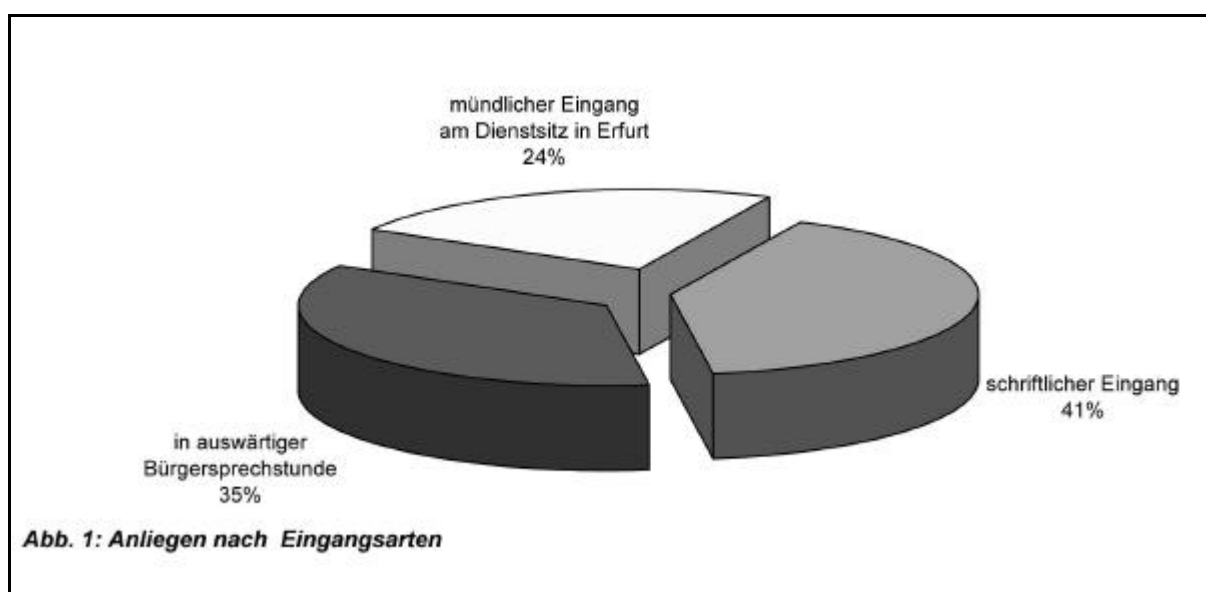


Tabelle 2: Anliegen nach Eingangsarten

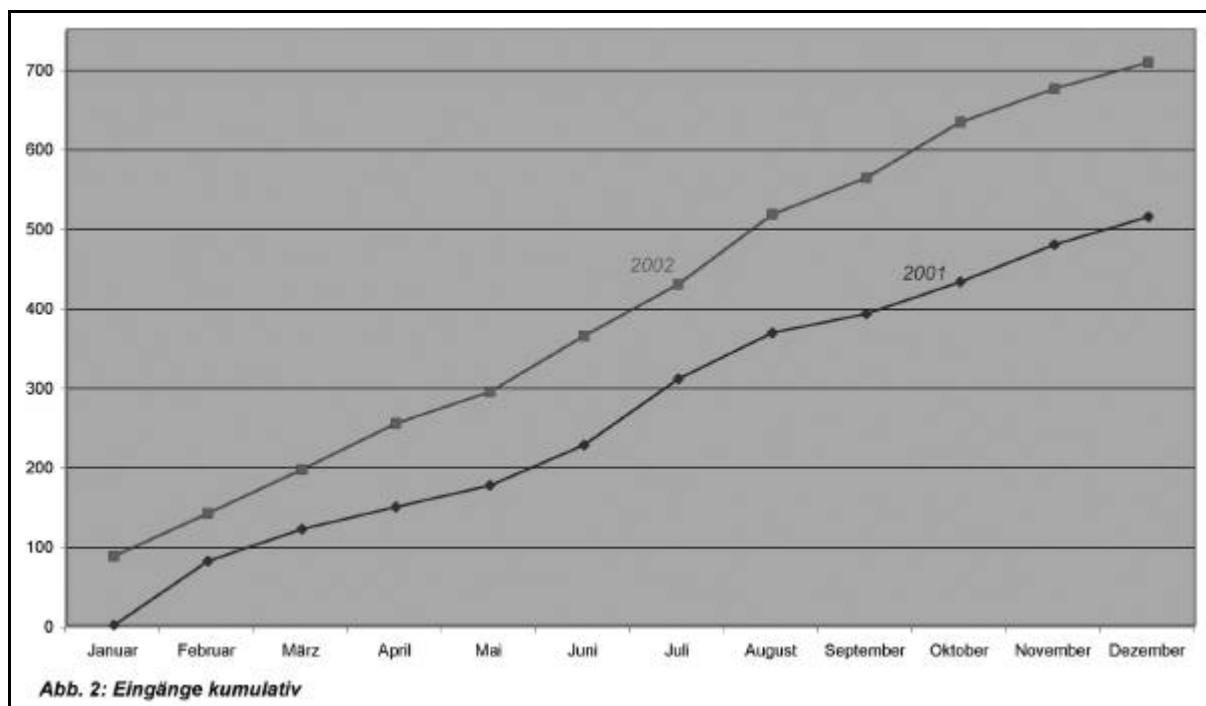
Eingangsarten	Prozentualer Anteil	Anzahl
schriftlicher Eingang	41 % (43 %)*	289 (219)*
in auswärtiger Bürgersprechstunde	35 % (37 %)*	251 (191)*
mündlicher Eingang am Dienstsitz in Erfurt	24 % (20 %)*	168 (104)*

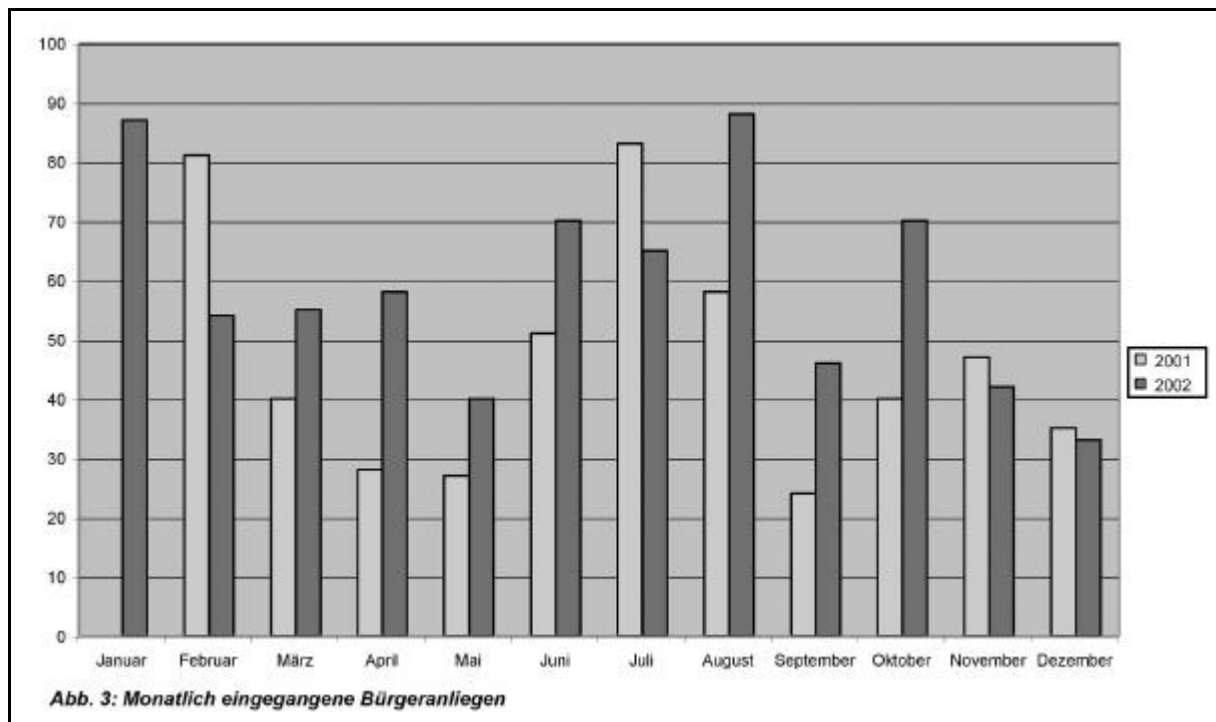
(* Angaben aus dem Jahr 2001)

Aus den hier zusammengestellten Daten ist zu erkennen, dass die deutlich erhöhten Fallzahlen des Jahres 2002 zu keiner wesentlichen Veränderung im Hinblick darauf geführt haben, in welcher Form die Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen an den Bürgerbeauftragten herantrugen. Der Anteil der mündlich vorgebrachten Bürgeranliegen lag sowohl 2001 als auch 2002 nahezu konstant bei knapp 60 %.

Ähnlich verhält es sich mit den Abschlussarten. Auch hier ergeben sich nur geringfügige Abweichungen gegenüber 2001 (Abb. 5 und Tab. 3).

Der zeitliche Eingang der Bürgeranliegen wird – sowohl kumulativ als auch monatlich – in den nachfolgenden Diagrammen (Abb. 2 und 3) dargestellt.

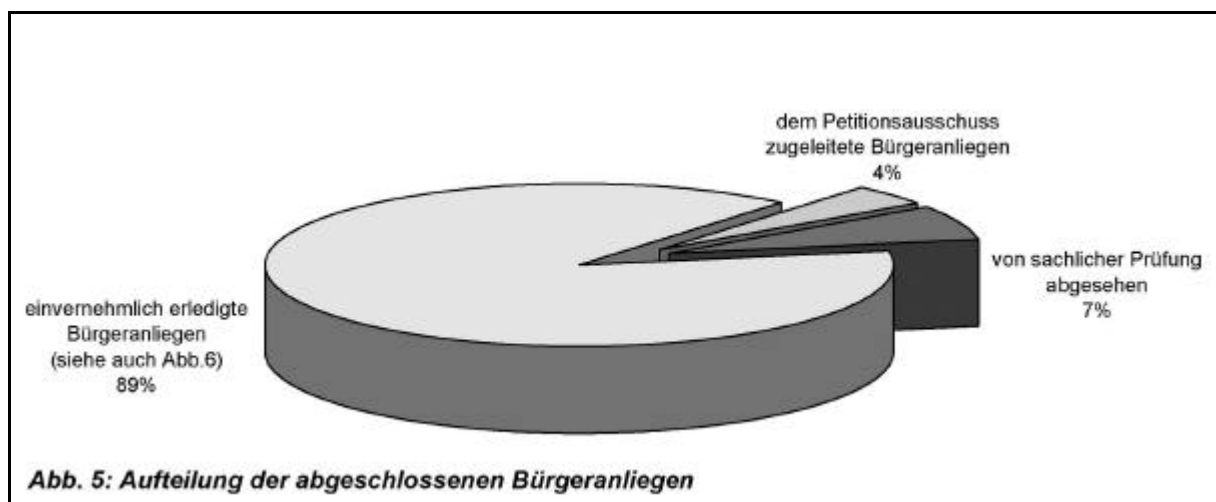
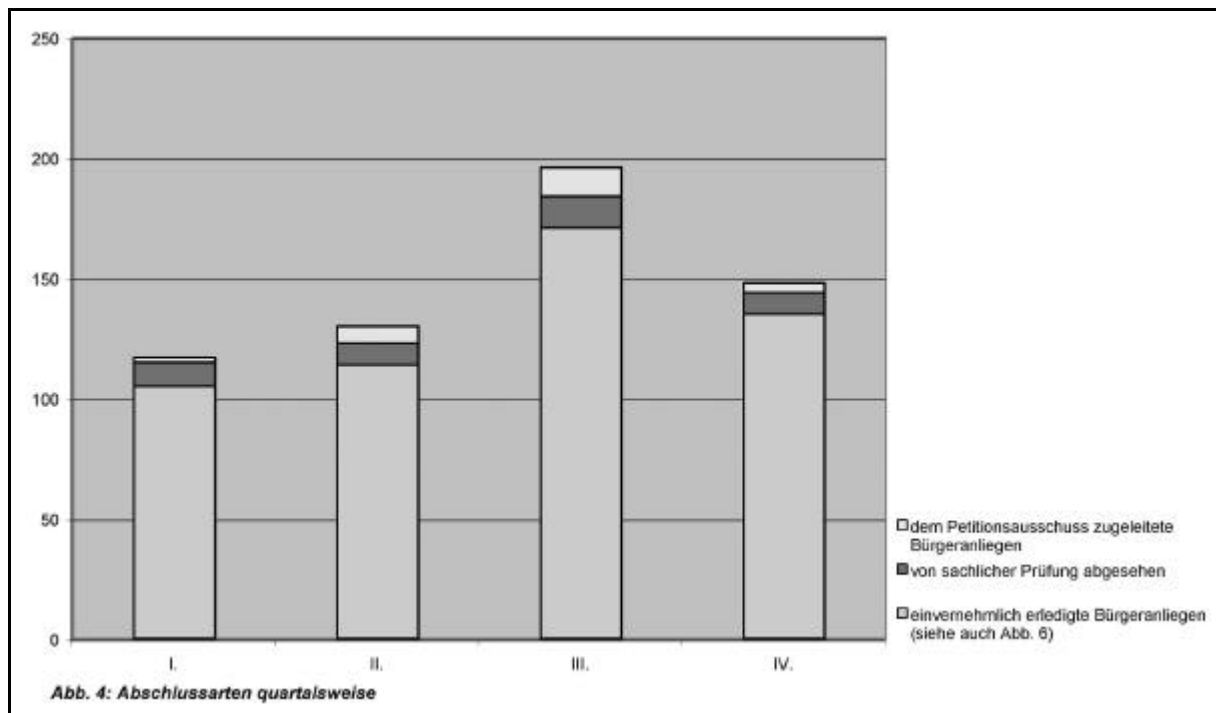




Im Jahr 2002 konnten 591 Bürgeranliegen abgeschlossen werden. Von diesen 591 Abschlüssen (Abb. 4 und 5)

- wurden einvernehmlich erledigt 525 Fälle (334)*
- von der sachlichen Prüfung abgesehen wurde in 41 Fällen (42)* und
- eine Zuleitung an den Petitionsausschuss erfolgte in 25 Fällen (10)*.

Somit konnten von den in den Jahren 2001 und 2002 eingegangenen 1222 Bürgeranliegen bis zum 31.12.2002 insgesamt 977 abgeschlossen werden, was einem Anteil von 80 % entspricht. 245 Anliegen befanden sich zum Ende des Berichtszeitraumes noch in Bearbeitung.



Die einernehmlichen Bürgeranliegen (Abb. 6 und Tab. 3) untergliedern sich in die Kategorien

- tatsächlich erledigt:

Das sind die Fälle, in denen dem vorgetragenen Bürgeranliegen entsprochen werden konnte.

- durch Auskunft erledigt:

Das sind die Fälle, in denen wegen der vorhandenen Sach- und Rechtslage dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte, er aber auf Grund der gegebenen Erläuterungen die Verwaltungsentscheidung akzeptierte und auf eine Weiterleitung seines Anliegens an den Petitionsausschuss verzichtete.

- in sonstiger Weise erledigt:

Das sind die Fälle, in denen z. B. der Petent sein Anliegen aus unterschiedlichen Gründen entweder zurückzog oder es nicht weiter verfolgen lassen wollte.

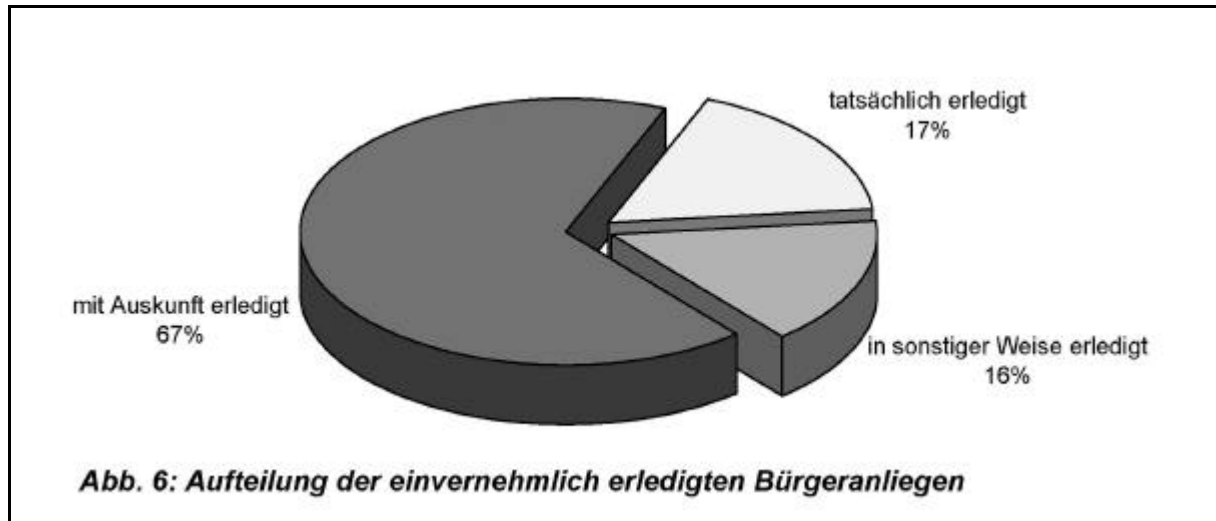


Tabelle 3: Aufteilung der einvernehmlich erledigten Bürgeranliegen

Abschlüsse	Prozentualer Anteil	Anzahl
mit Auskunft erledigt	67 % (71 %)*	354 (238)*
tatsächlich erledigt	17 % (14 %)*	90 (46)*
in sonstiger Weise erledigt	16 % (15 %)*	81 (50)*

(* Angaben aus dem Jahr 2001)

2.2 Bearbeitungsschwerpunkte

Die eingegangenen Bürgeranliegen wurden wie auch bereits im Vorjahr entsprechend ihrem Inhalt zwölf Sachgebieten zugeordnet, die sich an denen des Petitionsausschusses orientieren. Veranschaulicht wird dies in der nachfolgenden Abbildung 7 und der Tabelle 4. Um einen Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres zu ermöglichen, sind die Angaben aus dem Jahr 2001 ebenfalls - gekennzeichnet mit *- angeführt.

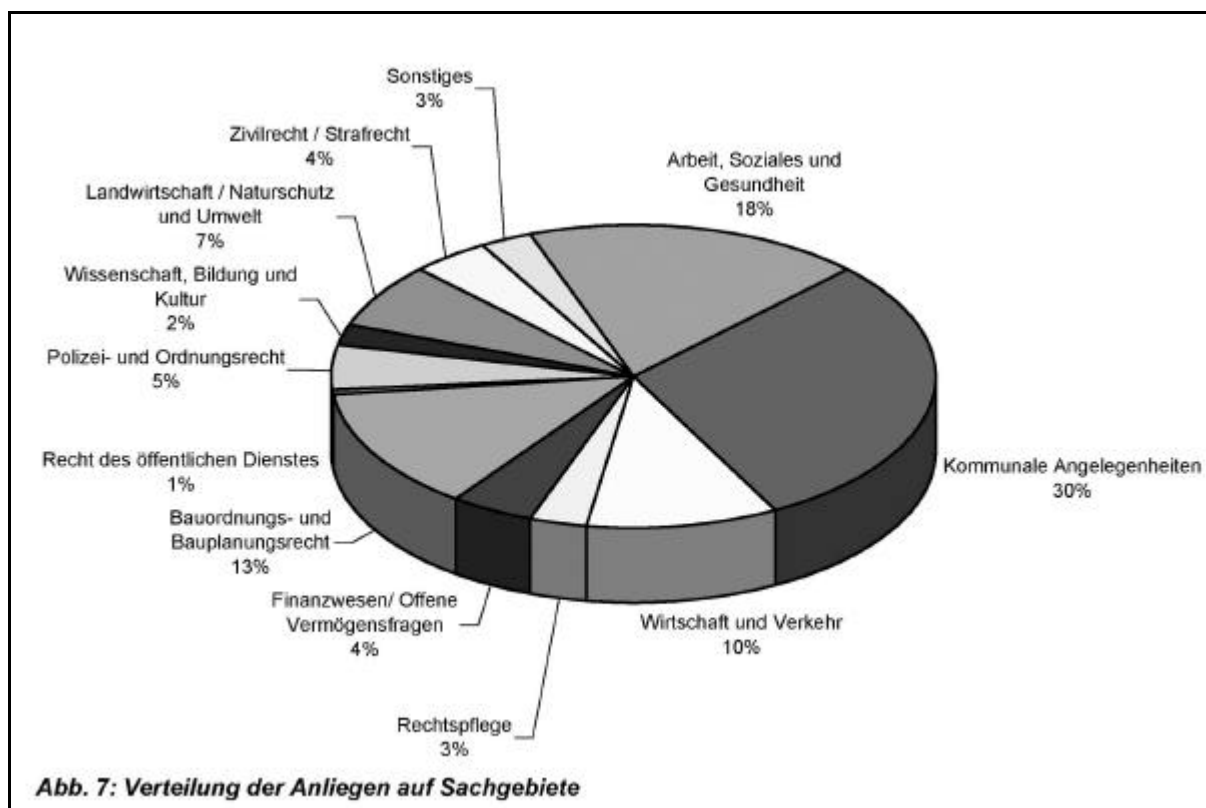


Tabelle 4: Sachgebiete

lfd. Nr.	Sachgebiet	in %	Anzahl der Bürgeranliegen
1.	Kommunale Angelegenheiten	30 (24)*	211 (126)*
2.	Arbeit, Soziales und Gesundheit	18 (22)*	128 (115)*
3.	Bauordnungs- und Bauplanungsrecht	13 (12)*	93 (61)*
4.	Wirtschaft und Verkehr	10 (10)*	72 (49)*
5.	Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	7 (8)*	49 (42)*
6.	Polizei- und Ordnungsrecht	5 (5)*	33 (27)*
7.	Rechtspflege	3 (5)*	22 (25)*
8.	Finanzwesen/Offene Vermögensfragen	4 (4)*	31 (20)*
9.	Wissenschaft, Bildung und Kultur	2 (4)*	15 (19)*
10.	Recht des öffentlichen Dienstes	1 (2)*	4 (9)*
11.	Zivilrecht/Strafrecht	4 (1)*	30 (6)*
12.	Sonstiges	3 (3)*	20 (15)*
	Summe:	100 (100)*	708 (514)*

(* Angaben aus dem Jahr 2001)

In der nachfolgenden Tabelle 5 sind die Schwerpunkte in den einzelnen Sachgebieten, die nahezu identisch mit denen des Vorjahres sind, aufgeführt.

Tabelle 5: Schwerpunkte der einzelnen Sachgebiete

<p>1. <u>Kommunale Angelegenheiten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunalabgaben • Beschwerden über kommunale Behörden
<p>2. <u>Arbeit, Soziales und Gesundheit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Rehabilitation/Wiedergutmachung • Kinder • Rentenrecht/Landesversicherungsanstalt • Vertriebene • Behindertenhilfe
<p>3. <u>Bauordnungs- und Bauplanungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Baugenehmigungen • Bauleitplanung • Bauordnungsrechtliche Belange
<p>4. <u>Wirtschaft und Verkehr</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftspolitik/Wirtschaftsförderung • öffentliche Straßen • Wohnungswesen
<p>5. <u>Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Immissions- und Strahlenschutz • Wasserwirtschaft/Wasserrecht • Forst- und Jagdwesen • Tier- und Artenschutz
<p>6. <u>Polizei- und Ordnungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufenthalt, Ausweisung und Abschiebung von Ausländern • Polizeimaßnahmen • Datenschutz
<p>7. <u>Rechtspflege</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Strafvollzug • Grundbuchangelegenheiten
<p>8. <u>Finanzwesen/Offene Vermögensfragen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Offene Vermögensfragen • Steuern
<p>9. <u>Wissenschaft, Bildung und Kultur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulen/Schulentwicklung • Bildungsabschlüsse/Berufsbildung • Kirchen- und Religionsgemeinschaften
<p>10. <u>Recht des öffentlichen Dienstes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern • Verbeamtung und Versetzung von Beamten
<p>11. <u>Zivilrecht/Strafrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ! Im Regelfall wurde von der weiteren Bearbeitung abgesehen.

12. Sonstiges

- z.B. Rundfunk und Fernsehen, Katasterwesen

2.3 Ausgewählte Einzelfälle

2.3.1 Sachgebiet Kommunale Angelegenheiten/Kommunalabgaben

2.3.1.1 Straßenreinigungsgebühren auch für die Wintermonate?

Die Petenten haben sich an den Bürgerbeauftragten gewandt und vorgetragen, dass sie zur Zahlung von Straßenreinigungsgebühren herangezogen wurden, obwohl die Straßenreinigung in den Wintermonaten über einen längeren Zeitraum nachweislich nicht durchgeführt worden sei. Da die Gebührenerhebung eine konkrete Gegenleistung voraussetzt, haben die Petenten nachgefragt, ob diese Vorgehensweise rechtmäßig ist.

Der Bürgerbeauftragte erläuterte den Petenten die auch vom Thüringer Innenministerium vertretene Auffassung, dass das Zustandekommen der Straßenreinigungsgebühr und deren Erhebung in den Wintermonaten, in dem vorgetragenen Fall rechtmäßig ist. Sie findet ihren Ansatzpunkt in der in § 49 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) fixierten Pflicht der Gemeinden, alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zu reinigen. Nach § 49 Abs. 5 ThürStrG sind die Gemeinden weiter berechtigt, durch eine entsprechende Satzung die Verpflichtung zur Reinigung ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder sie zur Zahlung der entsprechenden Kosten heranzuziehen, wovon vorliegend Gebrauch gemacht wurde.

Nach der entsprechenden Straßenreinigungssatzung war die allgemeine Straßenreinigung einmal wöchentlich durchzuführen, soweit nicht besondere Umstände, etwa plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung, ein sofortiges Reinigen notwendig machen.

Im Freistaat Thüringen ist zwischen der Durchführung der Straßenreinigung und der Durchführung des Winterdienstes zu unterscheiden. Die den Gemeinden zugeordnete Aufgabe "Straßenreinigung", insbesondere die Reinigung der Fahrbahnen, schließt den Winterdienst an den Fahrbahnen nicht ein. Die Aufgabe des Winterdienstes ist den Gemeinden gesondert zugewiesen und stellt somit eine eigenständige Aufgabe dar.

Im Rahmen ihrer Aufgabe "Straßenreinigung" haben die Gemeinden grundsätzlich nur die so genannte "Sommerreinigung" sicherzustellen. Allgemein gilt, dass die Straßenreinigung nicht neben dem Winterdienst durchzuführen ist. Die Straßenreinigungspflicht für die Fahrbahn ruht dann, wenn die Durchführung der Straßenreinigung den Zweck des Winterdienstes vereiteln würde. Dabei gehört die Beseitigung des im Rahmen des Winterdienstes auf die Fahrbahn aufgetragenen Streugutes ebenfalls zu den Aufgaben des Winterdienstes. Sie kann allerdings erst

dann erfolgen, wenn dies für die verkehrssicherungspflichtige Gemeinde zumutbar ist.

Es handelt sich hierbei um eine Nebenpflicht aus der Streupflicht. Der Winterdienst ist jedoch nicht verpflichtet, das aufgebrachte Streugut umgehend nach Beendigung der aktuellen Winterphase zu beseitigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden ein berechtigtes Interesse daran, das Streugut so lange auf der Fahrbahn zu belassen, bis mit einem erneuten Auftreten von Fahrbahnglätte nicht mehr zu rechnen ist. Es ist den Kommunen daher nicht zuzumuten, während der Winterzeit unverzüglich nach Beendigung einer aktuellen Frost- oder Schneefallperiode das Streumaterial zu beseitigen, da auf Grund der Jahreszeit mit weiteren Schneefällen oder Glatteisbildungen gerechnet werden muss. Daraus resultierend besteht keine Verpflichtung, Streugut während der Winterphase sofort zu entfernen.

Die Eigentümer oder Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke können jedoch grundsätzlich nicht zum Winterdienst an den Fahrbahnen oder zur Gebührensatzung für den Winterdienst herangezogen werden. Es ist allein Aufgabe der Kommune, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der örtlichen Erforderlichkeiten, die öffentlichen Straßen von Schnee zu räumen und zu streuen sowie die damit verbundenen Kosten zu tragen.

Die betreffende Stadt erhob im vorliegenden Fall auf der Grundlage ihrer Straßenreinigungssatzung in Verbindung mit ihrer Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung eine Gebühr für die Reinigung der vom Anschluss- und Benutzungszwang an die städtische Reinigung erfassten Straßen. Bei der Kalkulation ihrer Straßenreinigungsgebühren ist die Stadt dabei von einer Kehrfähigkeit von 42 Kalenderwochen im Jahr ausgegangen.

Da die so ermittelte Straßenreinigungsgebühr als Jahresgebühr geltend gemacht wird, standen den Zeiten, in denen auf Grund der winterlichen Verhältnisse (zehn Wochen) keine Leistungen der Straßenreinigung erbracht werden, keine Gebührenforderungen gegenüber, sodass der Bürgerbeauftragte dieses Anliegen mit den vorliegenden – sehr ausführlichen Informationen – abschließen konnte.

2.3.1.2 Ausstehende Gutschrift von Abwassergebühren

Ein Petent beanstandete, dass eine durch den Zweckverband zugesagte Gutschrift trotz Mahnung auch nach Ablauf eines Jahres immer noch nicht erfolgt war. Daher bat er den Bürgerbeauftragten, in seinem Sinne tätig zu werden.

Der Bürgerbeauftragte hat sich dem Anliegen des Petenten entsprechend an den zuständigen Zweckverband gewandt und um schnelle Erledigung gebeten. Im Ergebnis dieser Bitte hat der Zweckverband zugesagt, dem Petenten die noch ausstehende Gutschrift schnellstmöglich zuzuleiten. Da dies auch wie angekündigt erfolgte, konnte dem Bürgeranliegen auf diesem Wege abgeholfen werden.

2.3.1.3 Einmal Grundgebühren für die Abfallentsorgung von zwei Häusern?

Gegen die Erhebung separater Gebühren für die Abfallentsorgung zweier nicht aneinander grenzender Häuser wandte sich ein Bürger.

In diesem Zusammenhang hat er vorgetragen, dass er Eigentümer von zwei Häusern ist, die ca. 500 m voneinander entfernt liegen. In einem Haus ist seine Mutter und in dem anderen er selbst mit Hauptwohnsitz gemeldet. Sein Haushalt wird jedoch nach seiner Aussage ausschließlich im Haus seiner Mutter geführt, sodass auch nur dort Abfall anfällt. Diesen entsorgt er daher auch in der Tonne, die dem Wohnhaus seiner Mutter zugeordnet wurde.

Da in dem von ihm bewohnten Haus somit bereits seit vier Jahren kein Müll mehr angefallen ist, hat er den Wegfall dieser Tonne angestrebt. Seine gegen die entsprechenden Gebührenbescheide eingelegten Widersprüche wurden abgewiesen, weshalb er den Bürgerbeauftragten um Unterstützung bat.

Nach Durchsicht der von ihm vorgelegten Unterlagen – insbesondere Gebühren- und Widerspruchsbescheide – und unter Heranziehung der Abfallgebührensatzung des zuständigen Landkreises war die ihm gegenüber vorgenommene Gebührenerhebung nicht zu beanstanden. Nach der entsprechenden Abfallsatzung unterliegen Grundstücke bzw. Haushaltungen, die sich im Kreisgebiet befinden, grundsätzlich dem Anschluss- und Benutzungszwang.

Als Gebührenmaßstab wird dabei die Zahl der auf einem Grundstück mit Hauptwohnsitz melderechtlich erfassten Personen angesetzt. Da der Petent auf dem einen und seine Mutter auf dem anderen Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldet war, wurde für beide Häuser ein Mindestvorhaltevolumen (nach aktueller Satzungslage) festgesetzt.

Der Petent konnte lediglich durch den Bürgerbeauftragten auf die in der Abfallgebührensatzung des betreffenden Landkreises vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung einer Nachbarschaftstonne mit den angeschlossenen, angrenzenden Grundstücken hingewiesen werden.

Soweit er jedoch an seinem Anliegen festhalten möchte, eine gemeinsame Abfalltonne mit dem nicht angrenzenden Grundstück seiner Mutter zu nutzen, wurde er darauf hingewiesen, dass dies nur bei einer entsprechenden Änderung der bestehenden Satzung möglich wäre. Diese obliegt jedoch den jeweiligen Vertretern der satzungsgebenden Körperschaft – hier des Kreistages – an welche er für diesen Fall verwiesen wurde.

2.3.1.4 Kein Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung und trotzdem Abwassergebühren?

In diesem Fall hatte sich eine Familie an den Bürgerbeauftragten gewandt und die Prüfung der Rechtmäßigkeit der ihr gegenüber geltend gemachten Abwassergebührenforderungen begehrt.

Die Petenten sind Eigentümer eines 2-Familien-Hauses. Das anfallende Abwasser wird in einer Kleinkläranlage geklärt und von dieser direkt in einen Bach eingeleitet. Dieser Bach grenzt unmittelbar an ihr Grundstück, sodass sich sowohl die

Kleinkläranlage als auch die Abwasserleitung bis zur Einleitungsstelle ausschließlich auf ihrem Grundstück befinden. Der Zweckverband, in dessen Entsorgungsgebiet das Grundstück der Petenten liegt, hat diese Familie seit 1995 zur Zahlung von Abwassergebühren herangezogen.

Auf Grund der aus Sicht der Petenten fehlenden Gegenleistung für die geltend gemachten Abwassergebühren haben sie den Bürgerbeauftragten um Klärung gebeten, ob die Gebührenerhebung durch den Zweckverband rechtmäßig ist.

Auf Veranlassung des Bürgerbeauftragten fand eine nochmalige Überprüfung der Örtlichkeiten durch den Zweckverband statt. Hierbei wurde festgestellt, dass die Erhebung von Abwassergebühren nicht gerechtfertigt ist, da kein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht. Daher wurden den Petenten die entsprechenden Abhilfebescheide durch den Zweckverband zugestellt, sodass diesem Anliegen tatsächlich abgeholfen werden konnte.

2.3.1.5 Wem gehört die in Eigenleistung verlegte Abwasserleitung im öffentlichen Straßenraum?

Der Petent wandte sich gegen die Weigerung des zuständigen Wasser- und Abwasserverbandes (WAV), die u.a. der Entsorgung seines Grundstückes dienende, in einem öffentlichen Weg von seinen Vorfahren verlegte Abwasserleitung in seine Zuständigkeit zu übernehmen.

Der Grund für die Weigerung des WAV lag darin, dass er die Aussage des Petenten und die weiterer Anschlussnehmer berücksichtigte, wonach der Kanal in Eigenleistung und unter Bereitstellung des Materials durch die Anschlussnehmer verlegt worden ist. Der Zweckverband war daher der Auffassung, der Kanal sei Privateigentum und gehöre demzufolge nicht zu der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

Der Bürgerbeauftragte hat sich im Laufe des Verfahrens, insbesondere auch im Rahmen eines Ortstermins, sowohl an den entsprechenden WAV als auch an das Thüringer Innenministerium gewandt und das Anliegen des Petenten vorgetragen. Das Thüringer Innenministerium erläuterte zu dieser Problematik, dass für die Klärung der Frage, wem dieser Abwasserkanal zuzuordnen ist, nicht ausschlaggebend sei, wer den Kanal verlegt und das Material bereitgestellt habe. Entscheidend sei vielmehr die Tatsache, dass sich der Kanal im öffentlichen Straßengrund befinde. (In der Regel werden im öffentlichen Straßenraum befindliche Kanäle auf Grund des von der Rechtsprechung vertretenen aufgabenbezogenen Einrichtungsbegriffes der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeordnet.) Darüber hinaus ist entscheidend, wie der WAV den Umfang der öffentlichen Einrichtung in seiner Entwässerungssatzung definiert hat.

Vorliegend war der Begriff der öffentlichen Einrichtung in der Entwässerungssatzung des betreffenden Zweckverbandes so definiert, dass er die leitungsgebundene Entwässerungsanlage einschließlich Abwasserbehandlungsanlagen und die Fäkalschlamm Entsorgung umfasst. Weiter war geregelt, dass Grundstücksanschlüsse, sofern sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden, ebenfalls zur öffentlichen Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gehören. Da

sich der betreffende Abwasserkanal im öffentlichen Straßenraum befindet, muss er somit ebenfalls als Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung angesehen werden.

Nachdem der WAV über die bestehende Rechtslage informiert worden war, erklärte er sich bereit, der Eingabe des Petenten zu entsprechen und die Abwasserleitung als in seiner Zuständigkeit befindlich anzuerkennen, sodass diesem Bürgeranliegen durch das Tätigwerden des Bürgerbeauftragten entsprochen werden konnte.

2.3.1.6 Keine Einsichtnahme in Berechnungsunterlagen von Straßenausbaubeiträgen?

Der Petent wandte sich gegen die verwehrte Einsichtnahme in Berechnungsunterlagen für die ihm gegenüber geltend gemachten Straßenausbaubeiträgen, welche er angestrebt hatte, um die erfolgte Beitragserhebung besser nachvollziehen zu können.

Da die Beitragspflichtigen jedoch nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) berechtigt sind, die Kosten- und Aufwandsrechnung einzusehen, hat sich der Bürgerbeauftragte mit dem Bauamt der betreffenden Stadt in Verbindung gesetzt und unter Hinweis auf die im ThürKAG bestehende Regelung um Abhilfe gebeten. Dem Petenten wurde daraufhin die Einsicht in die entsprechenden Berechnungsunterlagen nach vorheriger Terminabsprache gewährt, sodass diesem Bürgeranliegen entsprochen werden konnte.

2.3.1.7 Welche Belastungen muss ein Anwohner durch eine öffentliche Baustelle erdulden?

Die Petenten baten den Bürgerbeauftragten sich dafür einzusetzen, dass die Kommune Maßnahmen ergreift, um die Belastungen durch Straßenbaumaßnahmen für ihr Haus zu reduzieren.

Die Petenten sind Eigentümer eines Wohn- und Geschäftshauses, welches ein Eckhaus darstellt, an dem sich die Straße teilt. In unmittelbarer Nachbarschaft zu diesem Geschäftshaus wurden Bauarbeiten ausgeführt, die bereits 1999 begannen und bis zum Oktober 2002 andauerten. Die Baumaßnahmen untergliederten sich in Straßenbaumaßnahmen zunächst für die links des Hauses liegende Straße, anschließend für die rechts gelegene Straße und dann für das in unmittelbarer Nachbarschaft liegende neue Theater. Da das Haus in der unteren Etage an einen Restaurantbetreiber vermietet war, waren Beeinträchtigungen, die den Zugang zum Restaurant erschwerten, geschäftsschädigend, da die Gäste ausblieben. Hinzu kamen erhebliche Lärmbelästigungen. Im Vorfeld war von der Stadtverwaltung zugesichert worden, dass der Baustellenverkehr zum Theater hinter einem Bauzaun entlang geführt wird, um das Haus weitestgehend vor Lärm und Staub zu schützen. Diese Zusage konnte jedoch auf Grund bestimmter Umstände nicht eingehalten werden.

Die Eigentümer wandten sich an den Bürgerbeauftragten mit der Bitte, auf eine Abänderung des bestehenden Zustandes hinzuwirken, da der Restaurantbetreiber infolge des Rückganges der Gästezahl die Miete minderte. Gemeinsam mit dem Bauamt fand eine Vor-Ort-Besichtigung statt, die dazu führte, dass zukünftig der Anlieferverkehr für die Baustelle des Theaters über den geplanten Theatervorplatz geleitet wird. Durch diese Lösung konnte dem Anliegen der Eigentümer entsprochen werden.

2.3.1.8 Müssen Straßenausbaubeiträge im Umlegungsverfahren berücksichtigt werden?

Der Petent beehrte die Berücksichtigung seiner bereits gezahlten Straßenausbaubeiträge in einem Umlegungsverfahren. Er ist Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen und war im Jahre 1997/98 zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen worden. Inzwischen wurde ein Bebauungsplan erstellt, der auch die Flächen des Petenten umfasst. Es wurde ein Umlegungsverfahren eingeleitet. Der Petent machte seine Zustimmung zu diesem Umlegungsverfahren davon abhängig, dass die von ihm bereits gezahlten Beiträge im Rahmen dieses Verfahrens berücksichtigt werden, was das mit der Umlegung beauftragte Katasteramt zunächst verweigerte.

Der Petent war an einer einvernehmlichen außergerichtlichen Regelung interessiert und bat den Bürgerbeauftragten um Vermittlung. Auf Veranlassung des Bürgerbeauftragten fanden Gespräche zwischen dem Petenten und der Behörde statt, in denen Einigkeit darüber erzielt werden konnte, dass und wie die bereits gezahlten Straßenausbaubeiträge wertmäßig im Umlegungsverfahren berücksichtigt werden. Dem Anliegen des Petenten konnte somit tatsächlich abgeholfen werden.

2.3.1.9 Darf der Bürger auf Auskünfte von Behörden vertrauen?

Ein Petent bat den Bürgerbeauftragten sich dafür einzusetzen, dass sein Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid nicht als verfristet angesehen wird.

Dem Petenten wurde ein Beitragsbescheid zugestellt. Da er sich jedoch im Urlaub befand, hat er diesen Bescheid erst zwei Wochen nach dessen tatsächlichen Eintreffen erhalten. Er begab sich sogleich zur Stadtverwaltung und ließ sich schriftlich auf dem Bescheid vermerken, dass er diesen urlaubsbedingt erst jetzt erhalten habe. Im Vertrauen darauf, dass erst ab diesem Zeitpunkt die einmonatige Widerspruchsfrist laufe, legte der Petent nach drei Wochen Widerspruch gegen den erhaltenen Bescheid ein. Da die Stadtverwaltung dem Widerspruch nicht abhalf, übergab sie diesen an das zuständige Landratsamt.

Nunmehr berief sich die übergeordnete Widerspruchsbehörde darauf, dass die Widerspruchsfrist bereits abgelaufen sei. Der Petent meinte dagegen, dass, wenn ihm die Stadtverwaltung einen entsprechenden Vermerk gäbe, er davon ausgehen könne, dass die Frist erst ab diesem Tage gelte. Mit diesem Argument wandte er sich an den Bürgerbeauftragten und bat um dessen Unterstützung.

Dem Bürgerbeauftragten gelang es in Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden zu erreichen, dass die Widerspruchsfrist als nicht abgelaufen angesehen wurde. Somit folgte die Widerspruchsbehörde der Auffassung des Bürgerbeauftragten, dass dem Vertrauensschutz des Bürgers auf eine - möglicherweise auch falsche - Auskunft einer Behörde in einem solchen Fall Vorrang gegeben werden müsse.

2.3.1.10 Gefährliche Blockade für Rettungsfahrzeuge

Bewohner eines großen Miethauses beschwerten sich über die Blockierung einer Zufahrt zu ihren Wohnungen, weil die Anliegerstraße durch Poller für den Fahrverkehr gesperrt war.

Die Mieter eines Wohnblocks der Wohnungsbaugesellschaft A. beklagten sich darüber, dass seit dem Bau eines Parkhauses in der Nachbarschaft der Zufahrtsweg zu ihrem Haus aus Sicherheitsgründen an beiden Enden durch verschlossene Poller abgesperrt worden war. Im Notfall konnten weder Kranken- und Rettungswagen noch die Feuerwehr ungehindert in ihre Anliegerstraße einfahren. Die Poller können nur nach bedenklich langem Warten auf den Hausmeister durch diesen selbst umgelegt werden. Darüber hinaus hatte dies auch zur Folge, dass die Bewohner nicht mehr an ihre Hauseingänge heranfahren konnten. Ein vorhandener Notweg über unbefestigtes Privatgelände erwies sich als halbsbrecherische Piste, die keine Dauerlösung sein konnte. Die Petenten wandten sich deshalb an den Bürgerbeauftragten.

Durch Vermittlung des Bürgerbeauftragten wurde die Lösungssuche und -findung für das vorgetragene Anliegen beschleunigt. Die Wohnungsbaugesellschaft A. wird mit Hilfe eines notariell geregelten Wegerechts auf dem Grund der benachbarten Wohnungsbaugesellschaft B. eine neue Zufahrtsstraße bauen. Dadurch wird die bislang herrschende Notlösung nicht mehr erforderlich sein. Den Anwohnern konnte somit ihre Besorgnis genommen werden. Beide Wohnungsbaugesellschaften vereinbarten, die Bauarbeiten noch im Jahre 2002 auszuführen.

2.3.2 Arbeit, Soziales und Gesundheit

2.3.2.1 Die Wohnanschrift als Hindernis bei der Arbeitssuche?

Der Petent wandte sich an den Bürgerbeauftragten und trug vor, dass er Stromschulden in erheblichem Umfang hat. Eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem entsprechenden Energieversorgungsunternehmen hatte er bereits abgeschlossen. Von dem Sozialamt der entsprechenden Stadt erhielt er zum Zeitpunkt seiner Eingabe Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Die Leistung wurde ihm in Form der Erstattung der monatlichen Betreuungskosten im Betreuten Wohnen der Suchthilfe "Schutzhütte" dieser Stadt gewährt.

Der Petent hatte sich nach seiner Aussage bereits mehrfach bemüht, Arbeit zu finden. Nach seinem Empfinden wirkte jedoch seine damalige Wohnanschrift für potenzielle Arbeitgeber abschreckend, sodass alle bisherigen Versuche in ein Arbeitsverhältnis zu gelangen, fehlgeschlagen waren.

Sein Anliegen, bei dessen Durchsetzung er den Bürgerbeauftragten um seine Unterstützung bat, war es daher, wieder eigenen Wohnraum zu erlangen. Dies scheiterte bislang daran, dass das Energieversorgungsunternehmen den Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung mit ihm an die Bedingung geknüpft hatte, dass er in nächster Zeit kein neues Vertragsverhältnis mit diesem Unternehmen anstrebt, weshalb es ihm auch nicht möglich war, selbst Wohnraum anzumieten.

Der Bürgerbeauftragte hat sich im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieses Anliegens dafür eingesetzt, dass Möglichkeiten gefunden werden, dem Petenten - trotz der Bedingung des Energieversorgungsunternehmens - zu eigenem Wohnraum zu verhelfen.

Die Lösung des Problems bestand vorliegend in dem Angebot des städtischen Sozial- und Wohnungsamtes, für den Petenten gemeinsam mit einem anderen Bewohner der "Schutzhütte" eine Wohnung anzumieten. Da er lediglich Untermieter in dieser Wohnung sein sollte, brauchte er demzufolge auch kein neues Vertragsverhältnis mit dem betreffenden Energieversorgungsunternehmen einzugehen, sodass die Ratenzahlungsvereinbarung aufrecht erhalten werden und er somit seine Energieschulden weiter abtragen konnte.

Durch den erfolgten Umzug des Petenten in die neue Wohnung und der damit verbundenen Ummeldung bei der Meldebehörde war darüber hinaus sein vorheriger Wohnort – "Schutzhütte" – nicht mehr erkennbar und bei der Arbeitssuche hinderlich, sodass diesem Bürgeranliegen entsprochen werden konnte.

2.3.2.2 Wie gerecht kann Wiedergutmachung sein?

Der Petent hat sich an den Bürgerbeauftragten gewandt, um eine angemessene Entschädigung für den Verlust des Hinterhauses eines im Jahre 1948 enteigneten Grundstückes, welches zum damaligen Zeitpunkt lediglich mit 3.500 Mark entschädigt worden war, zu erreichen.

In diesem Zusammenhang hat er auf das seiner Familie, insbesondere seinem Vater widerfahrene Leid und seine bereits sehr umfangreichen Versuche, eine Entschädigung zu erlangen, hingewiesen. Das von ihm geschilderte Schicksal seiner Familie war so bewegend, sodass auch sein Anliegen, eine Entschädigung für das Widerfahrene – soweit dies überhaupt möglich ist – zu erlangen, nachvollziehbar war.

Sein Antrag auf Entschädigung des in den 50er Jahren abgerissenen Hinterhauses war bereits durch das Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen auf der Grundlage des Ausgleichleistungsgesetzes abgelehnt worden. Die dagegen eingelegte Klage hatte der Petent zurückgezogen, sodass die ablehnende Entscheidung des Thüringer Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen bestandskräftig geworden war.

Die vorgenannte Entscheidung des Landesamtes beruhte darauf, dass die erfolgte Enteignung nicht - wie für die Ausreichung einer Ausgleichleistung nach dem Ausgleichleistungsgesetz erforderlich - entschädigungslos erfolgte. Ob die damals

gezahlte Entschädigung dem Wert des Enteignungsgegenstandes entsprochen hat, ist dabei letztendlich nicht entscheidend. Da sein Vater für das in Rede stehende Grundstück, welches insgesamt – also auch mit dem Hinterhaus – auf Grund eines SMAD-Befehls enteignet wurde, eine Entschädigung erhalten hatte, war sein Antrag auf Ausgleichsleistung durch das Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen abzulehnen.

Daher konnte der Bürgerbeauftragte den Petenten leider nur auf die bestehende Rechtslage hinweisen.

Von dem in diesem Zusammenhang weiter unterbreiteten Vorschlag, dem Petenten die Hintergründe der ergangenen Entscheidung in einem persönlichen Gespräch zu erläutern, machte er zu einem späteren Zeitpunkt gerne Gebrauch, sodass die ablehnende Entscheidung des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen für ihn nachvollziehbar wurde.

2.3.2.3 Arbeitslosengeld höher als Arbeitseinkommen?

Einer in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) Beschäftigter wandte sich an den Bürgerbeauftragten, weil sein Nettoeinkommen nach Aufnahme der ABM deutlich unter seinem vorher bezogenen Arbeitslosengeld lag.

Der Petent hatte - auch Dank eigener Bemühungen - eine befristete ABM erhalten. Infolge der Fahrtkosten zu seinem neuen Arbeitsplatz fiel das verbleibende Nettoeinkommen nach Abzug der Fahrtkosten erheblich niedriger aus als das Arbeitslosengeld, das er zuvor bezogen hatte. Auf Grund seines geringen Jahreseinkommens konnte der Petent die Belastung aus den Fahrtkosten auch nicht über die Einkommenssteuererklärung geltend machen. Er stellte deshalb einen Antrag auf Fahrtkostenbeihilfe.

Die zuständige Behörde sah sich nicht in der Lage, den Antrag zu genehmigen. Sie verwies darauf, dass ein gesetzlicher Anspruch auf Fahrtkostenbeihilfe nicht besteht. Der Petent wandte sich daraufhin mit der Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten. Der Bürgerbeauftragte erreichte, dass die zuständige Behörde das Verfahren wieder aufnahm und den Antrag einer nochmaligen Prüfung unterzog.

Der Gesetzgeber schließt Beschäftigte in ABM nicht ausdrücklich von der Fahrtkostenbeihilfe aus, sodass deren Gewährung im Ermessen der Behörde steht und sie somit nach Prüfung der individuellen Verhältnisse auf Antrag gewährt werden kann.

Im vorliegenden Fall ergab die Prüfung, dass das Nettoeinkommen des Petenten um ca. 230 € unter dem vorher bezogenen Arbeitslosengeld lag. Angesichts dieses offensichtlichen Härtefalls entschied die Behörde gemäß § 55 Sozialgesetzbuch III (SGB III) zu Gunsten des Petenten und gewährte die beantragte Beihilfe zu den Fahrtkosten.

2.3.2.4 Fördermittel für Existenzgründer wegen Behinderung unerreichbar?

Weil ihm die Bewilligung von Fördermitteln versagt wurde, bat ein Petent den Bürgerbeauftragten um Unterstützung.

Der arbeitslose Petent, der sich viele Monate vergeblich um die Aufnahme einer Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt bemüht hatte, sah seine einzige Chance, seine Lage dauerhaft zu verändern, darin, sich selbstständig zu machen. Das Arbeitsamt und die Industrie- und Handelskammer unterstützen das Vorhaben des Petenten, zumal bei ihm infolge einer Diabeteserkrankung ein Grad der Behinderung (GdB) von 40 % vorlag, wodurch zusätzlich eine Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis erschwert war.

Um die angestrebte Existenzgründung verwirklichen zu können, benötigte der Petent Fördermittel, die die Gesellschaft für Arbeit- und Wirtschaftsförderung (GfAW) auf Antrag bewilligt und zur Verfügung stellt. Für die Bewilligung dieser Fördermittel bestand im vorliegenden Fall die Randbedingung, dass der Existenzgründer entweder jünger als 27 Jahre oder älter als 45 Jahre sein muss. Diese Bedingung erfüllt der Petent nicht. Abweichend von der vorgenannten Regelung könnten die beantragten Fördermittel nur genehmigt werden, wenn der Antragsteller schwerbeschädigt ist. Der vorhandene GdB des Petenten ließ nach Ansicht des Arbeitsamtes die Zuerkennung dieses Status nicht zu, sodass es keine Möglichkeit sah, den Petenten bei der Bewilligung von Fördermitteln zu unterstützen. Da auf Grund der Behinderung des Petenten alle Bemühungen bisher vergeblich waren, ihn in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln, setzte sich der Bürgerbeauftragte dafür ein, dass dem Petenten die Gleichstellung mit einem Schwerbehinderten bestätigt wird. Um allerdings eine missbräuchliche Benutzung dieser Bescheinigung auszuschließen, empfahl der Bürgerbeauftragte, den Hinweis einzufügen, dass diese Bescheinigung allein für die Vorlage bei der GfAW bestimmt ist und nur dem Zweck dient, die Bewilligung von Fördermitteln zu ermöglichen.

Die zuständige Behörde folgte diesem Vorschlag mit der Begründung, dass der Petent wegen der Art und der Schwere seiner Behinderung auf dem für ihn erreichbaren und zumutbaren Arbeitsmarkt gegenüber Nichtbehinderten ohne diese Förderung benachteiligt ist.

2.3.3 Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

2.3.3.1 Die Einhaltung von Abstandsflächen bei einer Grenzbebauung

Ein Petent beanstandete die ihm versagte Genehmigung für eine Grenzbebauung.

In diesem Zusammenhang hat er vorgetragen, dass er einen Bauantrag für die Errichtung eines Carports auf seinem Grundstück bei dem Bauordnungsamt des zuständigen Landkreises gestellt habe. Auf diesem Grundstück befindet sich sein bereits 70 Jahre bestehendes Wohnhaus und eine auf der Grundstücksgrenze erbaute Garage. Diesen Bauantrag hat er zurückgezogen, nachdem das Bauordnungsamt ihm mitgeteilt hatte, dass der geplante Carport nicht genehmigungsfähig sei, weil

- die Länge der Grenzbebauung vom zukünftigen Carport und der vorhandenen Garage mehr als 8 m beträgt und
- selbst wenn er die vorhandene Garage beseitigen würden, in die Länge der Grenzbebauung der vorgesezte Eingangsbereich seines Wohnhauses, der die heute geforderte Abstandsfläche zum Nachbargrundstück nicht einhält, mit in Ansatz gebracht werden müsse.

Der Petent bat um Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Aussage, da er nicht nachvollziehen konnte, dass in die Länge der zulässigen Grenzbebauung für Garagen der Eingangsbereich seines Wohnhauses ebenfalls hinzugerechnet wird.

Der Ansicht des Landratsamtes konnte der Bürgerbeauftragte ebenfalls nicht folgen, weshalb er das Thüringer Innenministerium gebeten hat, zu dieser Problematik Stellung zu nehmen. Dieses hat die Auffassung des Bürgerbeauftragten in seiner Stellungnahme insofern bestätigt, als nach den vom Petenten übergebenen Unterlagen davon auszugehen war, dass der Eingangsbereich des Wohnhauses des Petenten bei der nach § 6 Abs. 11 der Thüringer Bauordnung zulässigen Gesamtlänge von 8 m nicht zu berücksichtigen ist. Daher wurde dem Petenten empfohlen, einen neuen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für sein Carport zu stellen.

Sollten sich im Zusammenhang mit dieser Antragstellung erneut Probleme ergeben, wurde ihm weiter angeboten, dass dem zuständigen Bauordnungsamt die Stellungnahme des Thüringer Innenministeriums zur Verfügung gestellt werden könnte, was sich jedoch als nicht erforderlich erwies.

2.3.3.2 Überbauung durch die Nachbarn und die Vorenthaltung eines Schornsteins

Die Petentin bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung, da ihre Nachbarn im Zuge der Aufstockung ihres Wohnhauses die dabei neu angebrachte Wärmedämmung bis auf ihr Dach hin überbaut hatten.

Durch diesen Überbau war, wie sie erläuterte, außerdem die Dachhaut ihres Hauses verletzt worden, was dazu führte, dass Regenwasser über die schadhafte Stelle am Dach in ihr Haus eindrang. Darüber hinaus hatten es die Nachbarn bei der Einreichung des für die durchgeführten Baumaßnahmen erforderlichen Bauantrages nicht nur unterlassen, den Schornstein der Petentin einzuzichnen, sondern auch noch direkt neben diesem Schornstein ein Fenster vorgesehen.

Nach Fertigstellung der Aufstockung des Nachbargebäudes beantragte und erreichte der Nachbar wegen dieses Fensters, dass der Schornstein der Petentin nicht mehr betrieben werden durfte. Somit war es der Petentin seit Baufertigstellung durch ihre Nachbarn nicht möglich, den Schornstein auf Grund des dabei in die Wohnräume der Nachbarn eintretenden Rauches zu nutzen.

Der Bürgerbeauftragte hat sich im Rahmen mehrerer Ortstermine und Aussprachen mit den Beteiligten ein Bild von dieser Angelegenheit gemacht. Nach Auswertung seiner Recherchen war es für ihn ebenfalls nicht nachvollziehbar, weshalb die

Baugenehmigung für die Nachbarn der Petentin in dieser Form erteilt werden konnte. Daher regte der Bürgerbeauftragte an, die entsprechenden Bauunterlagen einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Im Ergebnis dieser Überprüfung stand die Aufhebung der gegenüber den Nachbarn unrechtmäßig erteilten Baugenehmigung, sodass diesem Anliegen **vorliegend** durch die Herstellung „rechtmäßiger Zustände“ abgeholfen werden konnte.

2.3.3.3 Schaffung von Baurecht eine alleinige Angelegenheit der Stadt?

Der Petent wandte sich gegen die Versagung eines Bauvorbescheides für den Bau eines Einfamilienhauses in zweiter Baureihe im unbeplanten Innenbereich.

Aus den von ihm übergebenen Unterlagen war ersichtlich, dass er die gegen den ebenfalls abschlägigen Widerspruchsbescheid eingelegte Klage zurückgezogen hatte. Damit war die Ablehnung des Bauvorbescheides bestandskräftig geworden.

Da die betreffende Stadt den Bauvorbescheid des Petenten unter Hinweis auf die befürchteten Folgeanträge von benachbarten Grundstückseigentümern abgelehnt hatte, hat sich der Bürgerbeauftragte an die zuständigen Entscheidungsträger gewandt um zu hinterfragen, inwieweit es grundsätzlich dem Planungswillen der Stadt entspricht, die Bebauung an dieser Stelle in zweiter Reihe zuzulassen.

Im Ergebnis dieser Nachfrage räumte die Stadt ein, dass ggf. die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan) nach § 12 des Baugesetzbuches möglich wäre. In diesem Fall geht jedoch die Initiative zur Schaffung von Baurecht grundsätzlich vom Vorhabenträger aus. Demzufolge setzte die Einleitung eines Vorhaben- und Erschließungsplanverfahrens neben der Erfüllung weiterer Voraussetzungen die Antragstellung durch den Petenten voraus, worauf er hingewiesen wurde.

Damit war dem Petenten die Möglichkeit eröffnet - nach Antragstellung und entsprechender Beschlussfassung durch den Stadtrat - doch noch eine Baugenehmigung zu erhalten.

2.3.3.4 Bauen im Außenbereich

Neben zahlreichen anderen Bürgeranliegen, die eine versagte Genehmigung für das Bauen im Außenbereich zum Inhalt hatten, hat sich auch dieser Petent an den Bürgerbeauftragten gewandt und um Abhilfe gebeten.

Der Petent hatte eine Voranfrage für den Bau eines Einfamilienhauses im Außenbereich gestellt. Im Hinblick auf die Außenbereichslage seines Bauvorhabens hat er sich bei seiner Voranfrage darauf bezogen, dass seiner Auffassung nach ein Privilegierungstatbestand im Sinne von § 35 des Baugesetzbuches vorliegt, da er Betreiber eines landwirtschaftlichen Betriebes - hier einer Pension mit Reitstall - ist. Seine Voranfrage wurde abgelehnt, weshalb er mit der Bitte um Unterstützung bei dem Bürgerbeauftragten vorsprach.

Der Bürgerbeauftragte hat im weiteren Verlauf, insbesondere auch im Rahmen eines Ortstermins, die örtlichen Gegebenheiten in Augenschein genommen. Darüber hinaus hat er die bestehende Rechtslage geprüft und festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung nicht vorliegen.

Unabhängig von der Einschätzung, ob es sich bei der von dem Petenten geführten Landwirtschaft um einen Betrieb im Haupt- oder im Nebenerwerb handelt, war das beabsichtigte Vorhaben insbesondere nicht mit dem Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs vereinbar.

Darüber hinaus lassen Genehmigungen von Außenbereichsvorhaben – so auch diese - regelmäßig die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten, da einer Bebauung von gleich gelagerten benachbarten Grundstücken auf Antrag der Grundstückseigentümer im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz ebenfalls entsprochen werden müsste. Auch eignen sich solche Vorhaben angesichts ihrer Vorbildwirkung dazu, erhebliche bodenrechtliche und nachbarschaftliche Spannungen in dem betroffenen Gebiet zu erzeugen.

Dem Petenten wurden daher die Gründe, die zur Ablehnung seiner Bauvoranfrage geführt haben, ausführlich erläutert, sodass die ergangene Entscheidung für ihn nachvollziehbar wurde.

2.3.3.5 Gefahr durch Baufälligkeit eines Nebengebäudes

Eine Petentin wandte sich an den Bürgerbeauftragten, weil das für sie zuständige Bauordnungsamt untätig blieb und - ihrer Meinung nach - auf eine von ihr angezeigte Gefährdung nicht angemessen reagierte.

An das Grundstück der Petentin schloss sich ein unbewohntes Nachbarhaus an, das im Dachbereich baufällig geworden war. Von diesem fielen Ziegel auf das Grundstück der Petentin herab, sodass eine Gefährdung beim Aufenthalt im Garten vorlag. Die Petentin wurde beim Bauordnungsamt vorstellig, das allerdings keinen Handlungsbedarf sah. Es schloss sich ein Schriftwechsel mit dem Bauordnungsamt an, der jedoch zu keiner Veränderung des von der Petentin beanstandeten Zustandes führte. Dies wurde von der Behörde damit begründet, dass der Eigentümer des Nachbargrundstückes bisher nicht persönlich zu erreichen gewesen wäre. In der Zwischenzeit verschlechterte sich der Zustand des Nachbargebäudes derartig, dass die Petentin nicht mehr wagte, ihren Garten zu betreten. Daher wandte sie sich an den Bürgerbeauftragten und bat um seine Unterstützung in dieser Angelegenheit. Dieser setzte sich mit dem zuständigen Landrat in Verbindung und bat um Beseitigung der Gefahr, ggf. durch eine Ersatzvornahme. Auf Grund eines daraufhin stattgefundenen Ortstermins stellte das Bauordnungsamt fest, dass tatsächlich eine akute Gefährdung vorlag. Dem Eigentümer des Nachbargrundstückes wurde nunmehr aufgegeben, die Gefährdung unverzüglich zu beseitigen, was dann unmittelbar im Anschluss an die ergangene Verfügung erfolgte. Somit konnte dem Anliegen der Petentin entsprochen werden.

2.3.4 Wirtschaft und Verkehr

2.3.4.1 Muss ein Unfallverursacher auch in jedem Fall die Gutachterkosten bezahlen?

Gegen die von ihm geforderten Gutachterkosten wandte sich ein Petent.

Der Petent verursachte mit seinem PKW einen Verkehrsunfall, durch den ein am Straßenrand stehender Baum zerstört wurde. Das zuständige Straßenbauamt veranlasste die Erstellung eines Baumgutachtens zur Ermittlung der Höhe der Kosten einer gleichwertigen Ersatzpflanzung. Im Ergebnis dessen stellte sich heraus, dass der tatsächliche Schaden, also die Kosten für die Beschaffung und Pflanzung eines Ersatzbaumes, 541,46 Euro beträgt. Die dem Petenten ebenfalls in Rechnung gestellten Gutachterkosten beliefen sich auf 261,56 Euro. Der Bürgerbeauftragte sah in den Gutachterkosten, die etwa 50 Prozent der Schadenssumme ausmachten, ein derartiges Missverhältnis, sodass er das zuständige Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI) bat, von der Geltendmachung der Forderung abzusehen, da er die Einholung eines Gutachtens im vorliegenden Fall für nicht erforderlich hielt. Durch Einholung von Kostenangeboten bei verschiedenen Baumschulen wären die Kosten für die Ersatzbeschaffung und -pflanzung leicht zu ermitteln gewesen.

Das TMWAI kam der Bitte des Bürgerbeauftragten nach. Außerdem nahm es den Vorgang zum Anlass, die derzeitige Vorgehensweise bei Straßenverkehrsunfällen mit Sachschaden zu Lasten des Freistaats zu überdenken. Es wird geprüft, ob es zukünftig möglich ist, in unstrittigen Fällen auf die Einschaltung eines Gutachters zu verzichten, sofern ein Schadenverursacher schriftlich die Höhe eines ohne Gutachter ermittelten Schadens anerkennt. Der Bürgerbeauftragte begrüßte diese Entscheidung, die auch dazu geführt hat, dass dem Anliegen des Petenten entsprochen wurde.

2.3.5 Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

2.3.5.1 Wohnen am Marktplatz – besonders in den Sommermonaten oft eine laute Angelegenheit!

An den Bürgerbeauftragten wandte sich ein Bürger und beanstandete die von Veranstaltungen in der Innenstadt ausgehenden Lärmbelästigungen.

Der Petent wohnt im Zentrum einer Stadt in Thüringen. In den Sommermonaten werden in dieser - wie auch in anderen Städten - Veranstaltungen unter freiem Himmel durchgeführt. Da diese mitunter sehr lärmintensiv sein können, hat er den Bürgerbeauftragten gebeten, darauf hinzuwirken, dass die davon ausgehenden Belästigungen zukünftig eingeschränkt werden. Insbesondere sollten zumindest die Aufräumarbeiten auf den nächsten Tag verschoben werden, um die Nachtruhe der Anwohner zu gewährleisten.

Auf die Bemühungen des Bürgerbeauftragten hin wurde durch die Stadt die Festlegung getroffen, für die Durchführung von Freiluftveranstaltungen in den

Sommermonaten zukünftig Kompromisse zu suchen, um die Beeinträchtigung der Anwohner so gering wie möglich zu halten. So wurde für Musikveranstaltungen auf dem Marktplatz dieser Stadt vorgesehen, die Veranstalter zu beauftragen, durch den Einbau von technischen Vorrichtungen, z. B. Schallpegelbegrenzern, den vorgegebenen Immissionsrichtwert einzuhalten. Darüber hinaus wurde zugesichert, dass in den Sommermonaten Lärmmessungen der Unteren Immissionsschutzbehörde verstärkt durchgeführt werden, sodass Verstöße gegen die erteilten Auflagen konkreter festgestellt und geahndet werden können.

Im Hinblick auf das Entgegenkommen der Stadt wurde der Petent jedoch auch darauf hingewiesen, dass für 10 Tage im Jahr Veranstaltungen unter erhöhten Immissionsrichtwerten gestattet werden können. Die Technische Anleitung (TA) Lärm bietet dabei die Möglichkeit, die Nachtzeit hinauszuschieben, sodass ein Immissionsrichtwert von 70 dB (A) auch nach 22:00 Uhr zulässig ist.

Der vorgenannte Immissionsrichtwert von 70 dB (A) ist den Anwohnern, auch wenn es sich dabei um einen Wert handelt, der je nach der subjektiven Einstellung zu der Veranstaltung möglicherweise als störend empfunden werden kann, zuzumuten und wurde bereits durch einschlägige Rechtsprechung bestätigt.

Darüber hinaus ist die Durchführung von Veranstaltungen in der Innenstadt, die ggf. mittlerweile Traditionscharakter tragen, grundsätzlich unverzichtbar. Der für die Nachtzeiten festgesetzte Wert von 55 dB (A) würde jedoch einen nennenswerten Festbetrieb nicht mehr ermöglichen und für künftige kulturelle Höhepunkte einer Stadt – so auch dieser - das Ende bedeuten.

Daher wurde dieses Bürgeranliegen mit der Zusicherung lärmmindernder Maßnahmen durch die Stadt und dem Hinweis an den Petenten, dass Veranstaltungen und deren Auswirkungen in der Innenstadt in dem durch die TA-Lärm gesetzten Rahmen in Kauf genommen werden müssen, abgeschlossen.

2.3.5.2 Wohnen neben einem Jugendclub

Der Petent hat sich – wie auch eine Vielzahl anderer Bürger im Berichtszeitraum - gegen den Betrieb eines in seiner Nachbarschaft befindlichen Jugendclubs gewandt.

Dazu hat er vorgetragen, dass die ehemalige „Konsum-Verkaufsstelle“ der Gemeinde den Jugendlichen des Ortes als Jugendraum zur Verfügung gestellt wurde und auch noch wird. Dieses Gebäude befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu seinem Wohnhaus. Nach seiner Aussage gehen jedoch von diesem Jugendraum für ihn nicht hinnehmbare Lärmbelästigungen aus, da insbesondere auch die baulichen Voraussetzungen (Schallschutz) für die Nutzung dieses Gebäudes als Jugendclub nicht gegeben sind. Darüber hinaus betreiben die Jugendlichen den Club bis nach 22.00 Uhr, wodurch sich der Petent in seiner Nachtruhe gestört fühlt. Aussprachen, die die Abänderung des vorgenannten Zustandes zum Ziel hatten, verliefen ergebnislos, in der Vergangenheit getroffene Festlegungen wurden nicht eingehalten.

Der Bürgerbeauftragte hat sich dem Anliegen des Petenten entsprechend bemüht, auf eine einvernehmliche Erledigung dieses Bürgeranliegens hinzuwirken. Leider stand jedoch im Ergebnis lediglich die Schließung des Jugendclubs, da sich die

Belange der Anwohner einerseits und die der Jugendlichen andererseits als unvereinbar erwiesen. Außerdem waren die baulichen Voraussetzungen in dem vorhandenen Gebäude, insbesondere Sanitäranlagen und Schallschutz, nicht in ausreichendem Umfang gewährleistet.

Dem Anliegen des Petenten konnte zwar auf diesem Wege abgeholfen werden, wenngleich das Ergebnis im Hinblick auf die betroffenen Jugendlichen unbefriedigend war.

2.3.5.3 Pflanzenkläranlage als Alternative zu einer vollbiologischen Kleinkläranlage?

Ein Bürger wandte sich gegen die versagte Genehmigung, eine Pflanzenkläranlage als Alternative zu der geforderten vollbiologischen Kleinkläranlage zu bauen.

Der Petent trug vor, dass er im Mai 2000 eine Baugenehmigung für den Bau eines Einfamilienhauses beantragt hat. Im Zusammenhang mit dem für die Erteilung der Baugenehmigung erforderlichen Nachweis der Abwasserentsorgung hatte ihm der zuständige Wasser- und Abwasserzweckverband die Auflage erteilt, eine vollbiologische Kleinkläranlage (KKA) zu errichten. Im Anschluss an die in seiner KKA erfolgten Vorklärung sollte das gereinigte Abwasser dann in vorhandenen Kanälen des Verbandes - entweder oberhalb des Grundstückes mittels Hebeanlage oder unterhalb des Grundstückes im natürlichen Gefälle - eingeleitet werden.

Auf Grund der Größe seines Grundstückes und der Aufwendungen für die geforderte vollbiologische KKA sowie der in diesem Zusammenhang neu zu verlegenden, ca. 100 m langen Abwasserleitung innerhalb seines Grundstückes beabsichtigte der Petent jedoch, eine Pflanzenkläranlage mit anschließender Untergrundverrieselung oder einen Klärteich zur Bewässerung zu errichten und damit von der vorgegebenen Entwässerungslösung abzuweichen. Dies wurde jedoch von dem Zweckverband abgelehnt, weshalb er den Bürgerbeauftragten um Prüfung und Unterstützung seines Anliegens bat.

Der Bürgerbeauftragte konnte dem Petenten nach dem Abschluss seiner Recherchen im Ergebnis mitteilen, dass die von ihm gewünschte Errichtung einer Pflanzenkläranlage der Forderung des Zweckverbandes nach einer vollbiologischen Kleinkläranlage nicht zuwider läuft. Die Pflanzenkläranlage wäre gemäß den technischen Regeln zu errichten und es wäre selbstverständlich abzusichern, dass ganzjährig die Anforderungen an die Reinigungsleistungen erfüllt werden.

Das Problem im Fall des Petenten war jedoch nicht die Art der Abwasserbehandlung, sondern eindeutig der durch den Zweckverband geforderte Anschluss an seine Anlagen (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Petent müsste somit das vorgeklärte Abwasser in das Kanalnetz des Zweckverbandes einleiten, was bei der von ihm beantragten Pflanzenkläranlage mit Untergrundverrieselung oder einem Klärteich nicht gegeben wäre.

Gemäß § 58 des Thüringer Wassergesetzes obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht grundsätzlich der Gemeinde bzw. dem zuständigen Zweckverband. Eine mögliche Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht müsste von dem entsprechenden

Aufgabenträger – vorliegend dem Abwasserzweckverband - bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden.

Grundsätzlich ist die Befreiung einer Gemeinde oder eines Verbandes von der Abwasserbeseitigungspflicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden, z. B. wenn eine anderweitige Beseitigung des Abwassers aus Gründen des Gewässerschutzes oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes (Einzelstandorte im extremen Außenbereich) zweckmäßig ist und Belange der öffentlichen Abwasserbeseitigung dem nicht entgegenstehen.

Im Fall des Petenten waren jedoch keine Gründe für eine Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht erkennbar, sodass ein diesbezüglicher Antrag durch die Untere Wasserbehörde nicht hätte genehmigt werden können.

Der Petent hatte im Hinblick auf die von ihm geplante Pflanzenkläranlage daher lediglich die Möglichkeit, deren Überlauf an das Kanalnetz des Zweckverbandes anzuschließen. Bei dieser Lösung wäre jedoch weiterhin die mit hohen Kosten verbundene 100 m lange Abwasserleitung erforderlich, sodass die Pflanzenkläranlage dem Petenten nicht den beabsichtigten finanziellen Vorteil verschafft hätte.

Mit den vorstehenden Informationen wurde dieses Bürgeranliegen abgeschlossen.

2.3.6 Rechtspflege

2.3.6.1 Schwierigkeiten bei der Außerkraftsetzung von Strafrechtsurteilen

Die Löschung der Eintragung eines dinglichen Arrestes beehrte ein Petent, der aus strafrechtlichen Gründen zu DDR-Zeiten im Grundbuch eingetragen worden war.

Gegen den Petenten wurde zu DDR-Zeiten wegen „Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums“ ein Arrest bezüglich seines Grundstückes im Grundbuch eingetragen. 1984 erfolgte durch das Kreisgericht Eisenach die Aufhebung dieses Arrestbeschlusses, es wurde jedoch keine Berichtigung des Grundbuches vorgenommen. Um eine beabsichtigte Kreditaufnahme zu ermöglichen, war es für den Petenten zwingend erforderlich, das Grundbuch berichtigen zu lassen. Das zuständige Grundbuchamt teilte dem Petenten jedoch mit, dass für eine Berichtigung ein Beschluss mit Rechtskraftvermerk vorliegen müsse. Der damals ergangene Beschluss sei ohne einen solchen erfolgt.

Die mehrjährigen Bemühungen des Petenten, einen solchen Rechtskraftvermerk zu erhalten, blieben erfolglos, da sich das Amtsgericht darauf berief, dass zu DDR-Zeiten ein solcher Rechtskraftvermerk nicht vorgesehen war und deshalb die Erteilung nicht möglich sei. Der Petent wandte sich an den Bürgerbeauftragten mit der Bitte, ihm Wege aufzuzeigen, wie er die Grundbuchberichtigung erreichen könne.

Der Bürgerbeauftragte regte bei der Staatsanwaltschaft an, einen Antrag auf einen deklaratorischen Rechtskraftvermerk an das zuständige Amtsgericht zu stellen. Auf Grund dessen wurde erreicht, dass dieser erteilt wurde. Mit ihm wurde die Berichtigung des Grundbuches möglich, wodurch die über mehrere Jahre währenden

vergeblichen Versuche des Petenten doch noch zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden konnten.

2.3.7 Wissenschaft, Bildung und Kultur

2.3.7.1 Schulnetzplanung - Kann der Bürgerbeauftragte helfen?

Die Petentin beklagte sich darüber, dass sie nicht zur Anhörung vor dem Kultur- und Bildungsausschuss des Landkreises B eingeladen werden sollte.

Mit anderen Eltern hatte die Petentin einen Förderverein gegründet, der sich für den Erhalt der Regelschule in der Gemeinde A des Landkreises B einsetzt. Sie begehrte - auch im Namen der anderen Mitglieder des Vereins -, dass dieser Förderverein zur vorgesehenen Anhörung zur Zukunft des Regelschulstandortes durch den Schulträger eingeladen wird und Rederecht erhält.

Gemäß der Richtlinie des Thüringer Kultusministeriums sind zur Schulentwicklungsplanung die betroffene Gemeinde, die Schulkonferenz und die Elternvertretung anzuhören. Insofern wurde vom Schul- und Bildungsausschuss, der die Anhörung durchführte, der Förderverein bzw. dessen Vertreter nicht zu der entsprechenden Sitzung eingeladen. Daraufhin wandte sich die Petentin an den Bürgerbeauftragten und bat ihn, sie in ihren Bemühungen, im Ausschuss angehört zu werden und den Schulstandort in der Gemeinde A zu erhalten, zu unterstützen.

In die Entscheidungsfindung, ob der betreffende Schulstandort in der zu beschließenden Schulnetzplanung festgeschrieben oder aufgegeben werden soll, kann und darf der Bürgerbeauftragte nicht eingreifen. Die Entscheidungsbefugnis liegt hier allein beim zuständigen Schulträger, in diesem Fall bei dem Kreistag des Landkreises B. Diesbezüglich konnte der Bürgerbeauftragte der Bitte der Petentin nicht entsprechen.

Allerdings setzte sich der Bürgerbeauftragte wegen des gewünschten Rederechtes mit dem Vorsitzenden des Schul- und Bildungsausschusses in Verbindung. Er bat diesen, dem Ausschuss vorzuschlagen, dass die Vorsitzende des Fördervereins an der Anhörung durch den Ausschuss teilnehmen und sich an der Aussprache beteiligen dürfe. Dieser Bitte kam der Ausschussvorsitzende nach; der Ausschuss selbst beschloss einstimmig, dem vorgetragenen Wunsch stattzugeben.

2.3.8 Recht des öffentlichen Dienstes

2.3.8.1 Chancengleichheit bei der Stellenausschreibung im öffentlichen Dienst

Zwei Petentinnen beschwerten sich über die Nichtberücksichtigung bei einer Stellenausschreibung.

In einer Stadt wurde die Stelle eines Sachbearbeiters neu ausgeschrieben. Voraussetzung für die Besetzung der Stelle war der Abschluss als Verwaltungsfachangestellte oder erworbene Erfahrungen bei einer nachgewiesenen

langjährigen Tätigkeit in einer kommunalen Verwaltung. Die Petentinnen bewarben sich um die ausgeschriebene Stelle. Ihnen wurde jedoch auf Grund einer Vorauswahl mitgeteilt, dass ihre Bewerbungen nicht berücksichtigt werden können, da sie keine Verwaltungserfahrung besäßen.

Im Laufe des dann weiter durchgeführten Auswahlverfahrens stellte sich heraus, dass kein Bewerber letztendlich die Anforderungen der Ausschreibung erfüllte. Die Stadt stellte daraufhin trotzdem einen Bewerber ein, auch wenn dieser keinerlei Verwaltungserfahrung nachweisen konnte und bisher in einem gänzlich verwaltungsfremden Bereich tätig gewesen war. Die Petentinnen wandten sich an den Bürgerbeauftragten und beanstandeten diese Vorgehensweise; sie baten um deren Überprüfung.

Da auch der Bürgerbeauftragte in dem Verhalten der Stadt einen Rechtsverstoß sah, trug er den Sachverhalt und seine Rechtsauffassung dazu dem Thüringer Innenministerium (TIM) vor. Das TIM schloss sich dem Standpunkt des Bürgerbeauftragten an, beanstandete den Beschluss der Stadt zur Einstellung des Bewerbers und verlangte deren Aufhebung. Das damit rechtswidrig zu Stande gekommene Arbeitsverhältnis sei zu beenden und ein neues Auswahlverfahren durchzuführen. Die Begründung hierfür liegt darin, dass - wenn von Ausschreibungsanforderungen abgewichen wird - ein neues Ausschreibungsverfahren einzuleiten ist, damit Chancengleichheit für alle an der Stelle Interessierten besteht. Die Kommune schrieb daraufhin eine neue Stelle aus, für die Verwaltungserfahrung jetzt nicht mehr Voraussetzung war. Dieses neue Auswahlverfahren ergab, dass der bereits Eingestellte nach Auffassung der Stadt der geeignetste Kandidat war. Auf diese Weise wird allerdings das Vertrauen in die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns nicht gestärkt. Da sich die Petentinnen an dem neuen Auswahlverfahren nicht mehr beteiligten, war eine Nachfrage des Bürgerbeauftragten in dieser Angelegenheit nicht mehr angezeigt.

2.3.9 Sonstiges

2.3.9.1 Zwei Jahre für eine Katasterabmarkung?

Wegen der übermäßig lange dauernden Korrektur eines fehlerhaften Abmarkungsprotokolls zur Grenzfeststellung von Grundstücken wandte sich ein Petent an den Bürgerbeauftragten.

Der Petent hatte bei dem zuständigen Katasteramt Widerspruch gegen ein seiner Meinung nach fehlerhaftes Abmarkungsprotokoll eingelegt. Da die Ausgangsbehörde dem Widerspruch nicht abhelfen konnte, leitete sie den Vorgang an das Landesvermessungsamt weiter. Als der Petent nach 14 Monaten den Stand der Widerspruchsbearbeitung erfahren wollte, wird er "um noch etwas Geduld" gebeten. Begründet wird dies mit einem hohen Bearbeitungsstau.

Durch Intervention des Bürgerbeauftragten konnte erreicht werden, dass "weitere Geduld" nicht benötigt wurde, sondern dass das Verfahren nunmehr zügig abgeschlossen werden konnte. Der Bürgerbeauftragte ist allerdings der Meinung, dass dies auch ohne sein Tätigwerden hätte geschehen müssen.

3. Zusammenfassung

Im Vergleich zum Vorjahr lässt sich für das Berichtsjahr 2002 ein deutlicher Anstieg der eingegangenen Bürgeranliegen feststellen. Das zeugt zum einen davon, dass die relativ junge Einrichtung des Bürgerbeauftragten im Freistaat Thüringen weiter bekannt geworden ist. Zum anderen ist daraus auch ablesbar, dass bei den Bürgerinnen und Bürgern ein ungebrochener Bedarf an Unterstützung und Beratung im Umgang mit Behörden besteht. So stieg die Zahl der Bürgeranliegen auf 708, was einen Anstieg um 38 % gegenüber dem Jahr 2001 bedeutet. Dabei sehen es die Petenten offensichtlich als einen besonderen Vorteil an, ihr Anliegen persönlich bei dem Bürgerbeauftragten vortragen zu können. Knapp 60 % aller im Jahr 2002 erfassten Anliegen wurden auf diesem Weg übermittelt. Diese unmittelbare Kommunikation erleichtert es ganz erheblich, Sachverhalte umfassend aufzuklären und festzustellen, ob und gegebenenfalls auf welche Weise den Anliegen der Petenten entsprochen werden kann.

Schon alleine die Tatsache, dass eine unabhängige Stelle/Einrichtung Behördenentscheidungen einer Überprüfung unterzieht und vermittelnd zwischen Bürgern und Behörden tätig wird, trägt wesentlich zur Entschärfung und Vermeidung von Konflikten bei. Nachdem den Petentinnen und Petenten ausführlich die Sach- und Rechtslage ihres Anliegens erläutert worden war, akzeptierten 60 % von ihnen die ergangenen Behördenentscheidungen. Lediglich 4 % von ihnen begehrten trotz der gegebenen Erläuterungen die Weiterleitung ihres Anliegens gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags. Dieser kam nach Prüfung der übergebenen Unterlagen in allen bisher abgeschlossenen Anliegen zu keinem anderen Ergebnis als der Bürgerbeauftragte.

In 15 % der vorgetragenen Anliegen bewirkte der Bürgerbeauftragte - nachdem er sie einer eingehenden Prüfung unterzogen hatte - entweder durch direkte Kontaktaufnahme mit den betreffenden Behörden oder aber unter Einschaltung des zuständigen Ministeriums, dass bereits ergangene Entscheidungen zu Gunsten der Petenten abgeändert oder aber nicht ergangene Entscheidungen endlich getroffen wurden.

Besonders erwähnenswert ist, dass die im Jahr 2002 eingetretene Steigerung der Anzahl der Bürgeranliegen um 38 % sich nicht gleichmäßig auf die in Tabelle 4 zusammengefassten Sachgebiete verteilt. Der größte Zuwachs ergab sich mit 67 % eindeutig bei den "kommunalen Angelegenheiten". Bei den unter diesem Sachgebiet vorgetragenen Anliegen handelt es sich zum größten Teil um Einwendungen gegen Festsetzungs- und Beitragsbescheide von Wasser- und Abwasserzweckverbänden. In diesem Bereich hat sich ein Konfliktpotenzial ergeben, weil bei vielen Bürgerinnen und Bürgern der Eindruck entstanden ist, dass grundstücksbezogene Besonderheiten in der Regel nicht berücksichtigt werden (z. B. Vier-Seit-Höfe, ausgewiesene Biotope) und dass Zweckverbände die vom Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vorgesehenen Möglichkeiten der Zahlungserleichterung oftmals zu Lasten ihrer Kunden nicht anwenden. Außerdem werden die langen Bearbeitungszeiten - teilweise bis zu fünf Jahren - von Widersprüchen bemängelt. Unverständnis ruft auch die Weigerung von Zweckverbänden hervor, die im ThürKAG vorgesehene Bildung von

Verbraucherbeiräten vorzunehmen. Gerade durch die Mitwirkung dieser Beiräte erhoffen sich viele Bürgerinnen und Bürger eine größere Transparenz und damit auch Kontrolle bei geplanten Investitionen, bei der Aufstellung der Globalkalkulation und damit bei den Beitragssätzen. Aus Sicht des Bürgerbeauftragten sollten die Zweckverbände diesen Wünschen ihrer Kunden entgegenkommen, um Misstrauen ab- und Vertrauen aufzubauen.

Die Erfahrungen auch des zweiten Jahres bestätigten die bereits im vorangegangenen Bericht getroffene Feststellung, dass sich das Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz bewährt hat, indem es einerseits die Stellung der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung stärkt und andererseits hilft, durch Aufklärung und Vermittlung Konflikte zu entschärfen bzw. zu vermeiden.